



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

81.224/4-IV 4/76

184 IAB

1976 -04 22

zu 252/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I

zur Zahl 252/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König und Genossen vom 31.3.1976, Zahl 252/J-NR/1976, betreffend Verhalten der Staatsanwaltschaft Wien gegen den "UNIDO-Würger", beantworte ich wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 11. März 1976 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien den Antrag gestellt, die eheste Ergänzung der beiden psychiatrischen Gutachten zu folgenden Fragen zu veranlassen:

- 1.) Stellt die beim Beschuldigten vorhandene Hirnfunktionsstörung und Hirnleistungsschwäche (organisches Psychosyndrom) eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades im Sinne des § 21 StGB dar;
- 2.) welche Umstände sprechen für eine die Gefährlichkeit des Beschuldigten negierende Zukunftsprognose, obwohl die Hirnfunktionsstörung und Hirnleistungsschwäche, deren Ursache nicht eindeutig klärbar ist und die offenbar jederzeit wieder zu einer tiefgreifenden Bewußtseinstörung führen können, fortbestehen, und zuletzt die psychische Anspannung, Leistungsinsuffizienz sowie der gleichzeitige Abusus

von Alkohol und Medikamenten einen Höhepunkt erreicht hatten und keinerlei Gewähr dafür vorhanden ist, daß sich der Beschuldigte weiterhin einer ärztlichen Behandlung unterzieht, die allein offenbar den künftigen Alkohol- und Medikamentenmißbrauch und damit eine neuerliche Straftat mit schweren Folgen (§ 21 Abs. 1 StGB) hintanzuhalten geeignet wäre;

- 3.) liegen nicht Umstände vor (siehe insbesondere den chronischen Medikamentenmißbrauch), die auf einen pathologischen Rauschzustand schließen lassen; beziehendenfalls, war ein solcher Rauschzustand für den Beschuldigten vorhersehbar (§ 287 StGB) und ist (siehe auch Punkt 2.) nach seiner Person und nach der Art der Taten zu befürchten, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde (§ 22 Abs. 1 StGB)?

21. April 1976

Der Bundesminister:

